

Kurztitel

Internationaler Währungsfonds - Beitrag zum ESAF Treuhandfonds

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 689/1988

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

21.12.1988

Text

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dieser Einlage entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBI. Nr. 50, in der geltenden Fassung) in ihre Aktiven einzustellen.